

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00917 vom 10. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00917

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00917 du 10 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00917 del 10 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, das heisst ausserhalb des durch die Verfügung beziehungsweise durch den Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat (BGE 130 V 501, 122 V 34 E. 2a mit Hinweisen). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung vom 25. Juli 2014 aufzuheben und das Verfahren an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese geeignete Eingliederungs- und Umschulungsmassnahmen prüfe (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2014 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin am 30. Oktober 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, aus versicherungsmedizinischer Sicht präsentiere sich ein im Wesentlichen unveränderter Gesundheitszustand, welcher der Beschwerdeführerin die Ausübung einer angepassten, wechselbelastenden, vorwiegend sitzenden Tätigkeit ohne Zwangshaltung, in nicht kniender oder kauender Körperstellung und mit einer Gewichtslimite von 5 kg, so etwa als Mitarbeiterin in der Produktion, Verkaufshilfe, Kantinenmitarbeiterin oder Mitarbeiterin im Telefondienst, nach wie vor vollschichtig erlaube. Aus dem Einkommensvergleich

resultiere noch immer ein Invaliditätsgrad von 5 % . Auch der Anspruch auf eine Umschulung sei nicht gegeben – auch nicht in Austauschbefugnis. Die Stellensuche sei nicht behinderungsbedingt erschwert. Zudem befinde sich die Beschwerdeführerin im Psychologiestudium und sei somit erst recht nicht vermittelbar (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte zusammengefasst vor, sie sei im Wesentlichen mit den Schlüssen der Gutachter einverstanden (Urk. 1 S. 3).

Eine ihren Behinderungen angepasste Stelle könne sie indes nicht alleine finden . Sie benötige dazu die Unterstützung der IV-Stelle, insbesondere berufliche Massnahmen wie eine angepasste Umschulung sowie Stellenvermittlung. So habe sie zeitlebens lediglich als Eiskunstläuferin und dann als Eiskunstlauf-Trainerin gearbeitet. Sie verfüge über keinerlei andere Berufserfahrung oder sonstige in der Schweiz anerkannte Ausbildung. Eine Tätigkeit im Büro komme für sie wegen ihrer schweren Legasthenie, die Sekretariats- oder Schreibarbeiten verunmögliche , nicht in Frage. Seit dem Frühjahr 2012 studiere sie im Fernstudium Psychologie und werde in absehbarer Zeit den Bachelor erwerben. Danach möchte sie allen falls an der Universität A.____ den Master erwerben. Hier wäre es denkbar, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Austauschbefugnis zumindest einen Teil dieses Psychologiestudiums als Alternative zu einer anderen Umschulung unterstütze. Jedenfalls hätten Personen mit einer anerkannten Ausbildung oder einem anerkannten Beruf Anspruch auf eine angemessene Umschulung und dürften nicht einfach auf eine Hilfstätigkeit verwiesen werden (Urk. 1 S. 5). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin verhindere die Ausbildung zur Psychologin nicht eine Umschulung, sondern sei diese Ausbildung eine Umschulung, welche sie selber begonnen habe, nachdem sie von der Beschwerdeführerin keine Unterstützung bekommen habe (Urk. 1 S. 6). Ausserdem sei aufgrund des Gutachtens ausgewiesen, dass sich ihr Gesundheitszustand seit der letzten Verfügung vom April 2009 verschlechtert habe (Urk. 1 S. 7f.). Die Gutachter hätten auch in sehr klarer und detaillierter Art und Weise dargelegt, dass ein Umschulungs- beziehungsweise Eingliederungsanspruch bestehe (Urk. 1 S.

10).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen ist, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die Verfügung vom 25. Juli 2014 (Urk. 2) bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens und stellt die Sachurteilsvoraussetzung dar (BGE 125 V 413 E. 1a).

E. 3.2

Die angefochtene Verfügung vom 25. Juli 2014 (Urk. 2 , vgl. Titel) hat aus schliesslich den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zum Inhalt. Daran vermag auch der letzte Absatz der Begründung, womit die Beschwerdegegnerin auf die in der Stellungnahme zum Gutachten vom 2. Juli 2014 (Urk. 8/118) vorgebrachten Einwände einging, nichts zu ändern.

In der Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin erneut vor, sie sei primär an einer guten und nachhaltigen Umschulung sowie beruflichen Eingliederung interessiert (Urk. 1 S. 10), und lautet ihr ausdrücklicher Antrag im Beschwerdeverfahren auf Rückweisung des Verfahrens an die Beschwerdegegnerin zur Prüfung geeigneter Eingliederungs- beziehungsweise Umschulungsmassnahmen (Urk. 1 S. 2). Über den Anspruch auf berufliche Massnahmen (Art. 15 ff. IVG und Art.

E. 3.3

Vor diesem Hintergrund können berufliche Massnahmen nur dann vom Sozialversicherungsgericht geprüft werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausdehnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegende Frage gegeben sind (vgl. E. 1.2; Meyer/ Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 28 N 19; Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2009 vom 14. September 2009 E. 2.2.1; BGE 122 V 34 E. 2a). Dabei handelt es sich nicht um eine Pflicht, sondern um eine prozessuale Befugnis (Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 3.4

Am 10. November 2011 teilte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin mit, berufliche Massnahmen seien zurzeit nicht möglich. Die Beschwerdeführerin wurde zudem darauf hingewiesen, dass sie diesbezüglich eine formelle Verfügung verlangen könne (Urk. 8/45). Die Beschwerdeführerin hat in der Folge den Erlass einer formellen Verfügung nicht verlangt und auch im Einwandverfahren gegen den rentenabweisenden Vorbescheid vom 11. November 2014 einzig die Durchführung einer interdisziplinären Begutachtung verlangt (Urk. 8/56). Nach erfolgter Begutachtung hat sie in ihrer Stellungnahme zum Gutachten vom 2. Juli 2014 ausdrücklich die

Durchführung beruflicher Massnahmen beantragt (Urk. 8/118). Indem die verfügbaren Akten die nötigen Abklärungen diesbezüglich

vermissen lassen, insbesondere im Hinblick auf den Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung nicht aktuell sind, kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht abschliessend über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen befunden werden.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin bringt keine Einwände gegen die medizinisch beurteilte Arbeits- und Leistungsfähigkeit vor, jedoch rügt sie sinngemäss, dass ihr ohne

durch die Invalidenversicherung finanzierte - berufliche Massnahmen weder eine Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt gelingen könne, noch ein massgebliches Invalideneinkommen (basierend auf einer Hilfstätigkeit) angerechnet werden dürfe.

Soweit damit die Invaliditätsbemessung und somit auch der - nicht explizit angefochtene - Anspruch auf eine Rente tangiert wird, bleibt folgendes anzu merken: Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen). Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 120 V 368 E.

6b, 117 V 275 E. 2b), wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E.

4a mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; ZAK 1989 S. 214 E. 1c). Angesichts der im Gutachten formulierten zumutbaren Arbeits- und Leistungsfähigkeit (acht Stunden pro Tag in angepasster Tätigkeit, was bedeute: Vermeiden repetitiven Bückens und Aufrichtens, repetitiven Anhebens und Tragens von Lasten über 5 kg bis maximal 7

kg, Vermeiden von Arbeitstätigkeiten in der chronischen Vorneigehaltung des Rumpfes, in kniender oder kauender Position, von Tätigkeiten, welche die Absolvierung von längeren Gehstrecken oder das Gehen auf unebener Unterlage erfordern oder zu axialen Schlägen von unten auf die Beine führen; Urk. 8/113 S. 25 und S. 29) stehen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. hierzu: BGE

110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 321 E. 3b und 1985 S. 462 E. 4b; vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.2) genügend Stellen offen, welche dem medizinisch formulierten Anforderungsprofil zu genügen vermögen. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind praxisgemäss nicht übermässige Anforderungen zu stellen; diese hat vielmehr nur so weit zu gehen, als im Einzelfall eine zuverlässige Ermittlung des Invaliditätsgrades gewährt ist. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nützen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 290 f. E. 3b; Urteile des Bundesgerichts I 273/04 vom 29. März 2005, I 591/02 vom 5. Mai 2004, I 285/99 vom 13. März 2000 und U 176/98 vom 17. April 2000). Ob die Beschwerdeführerin effektiv an einer relevanten Schreib- und Leseschwäche leidet, ist aktenkundig nicht medizinisch abgeklärt, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil das Anforderungsprofil nicht spezifisch auf Büro- oder Sekretariatsarbeiten verweist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin im Rahmen der Schadenminderungspflicht zuzumuten ist, eine Hilfsarbeit anzunehmen, sofern dies die Inanspruchnahme massgeblicher Invalidenversicherungsleistungen ausschliesst. Dabei ist auch zu vermerken, dass es nicht invaliditätsbedingt ist, wenn die Beschwerdeführerin ihre anderweitigen Ausbildungen (die Rede ist von einem Mathematikstudium) nicht zu verwerten vermag. Schliesslich machen die Gutachter die medizinisch zumutbare Leistungsfähigkeit nicht von einem Aufbau- oder Belastbarkeitstraining oder anderweitigen (medizinischen) Massnahmen abhängig, sondern befürworten dies im Hinblick auf eine erfolgreiche Eingliederung, womit über die Erfüllung der invalidenversicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nichts gesagt ist.

E. 5

ff. IVV) hatte die Beschwerdegegnerin indes nicht verfügt. Insoweit fehlt es diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.